

# Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

## 1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019**

### **Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/23/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

## 2. **Punkte ohne Aussprache**

## 3. **Punkte mit Aussprache**

### 3.1 **60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg, Stadtteil Anspach 2. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 4 BauGB Vorlage: 135/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1.

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastrukturellen Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal- und Wasserbeitrag zu regeln ist.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung den „Infrastrukturellen Folgekostenbeitrag“ von ca. 4515,- Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

### 3.2 **60-15-12 Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach -Beschlussfassung zu vorgezogenem informellen Beteiligungsverfahren Vorlage: 137/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im vorgezogenen informellen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanvorentwurf Bahnhofstraße 71-73 (Variante 2) vorgetragenen Anregungen

1. Erweiterung des Geltungsbereiches um die angrenzende Teilfläche des Ansbaches und Zulassung von begrüntem Parkplätzen
2. Aufnahme der durch Baugenehmigung vom 29.09.1998 und Baulast zugelassenen Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. 58/7 und 58/8
3. Verschiebung und Spiegelung des festgesetzten Wendehammers
4. Änderung der Festsetzung der Baugrenzen entsprechend dem überarbeiteten Vorentwurf vom 21.05.2019
5. Verzicht auf Ausweisung Fußweg auf dem Grundstück Flst. 101/5 (Verbindung von städtischem Fußweg Flst. 94 auf Privatweg)

zu entsprechen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, der Aufnahme der Stellplatzfläche westlich der genehmigten Stellplätze nicht zu entsprechen und nicht in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

#### 1. Leitmotive als Wegweiser

#### 2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

#### 3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 141/2019

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes anzumelden:

#### Gewerbeflächen

Standort 1a Anspach, Wenzelholz (erweitert um Teilfläche 1 b) (ca. 157.900 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost (ca. 260.000 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West (ca. 210.000 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### Wohnbauflächen

Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzelholz (ca. 77.412 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 (ca. 40.948 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA (ca. 39.187 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West (ca. 26.500 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost (ca. 17.272 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 6 Hausen-Arnzbach, Hasenberg  
(ca. 47.426 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

**Damit ist dieser Standort abgelehnt. Er wird nicht beim Regionalverband für die  
Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes als Fläche angemeldet.**

Standort 7 Hausen-Arnzbach, Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 a Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Nord (ca. 10.818 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 10 b Hausen-Arnzbach, Am Elkert, Süd (ca. 3.521 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Standort 11 a Hausen-Arnzbach, An der Seibelhohl, West (ca. 3.701 m<sup>2</sup>)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

**Beratungsergebnis:**

### **3.4 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach -Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes Vorlage: 126/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m<sup>2</sup> im Gewerbegebiet „In der Us“ das Vorkaufsrecht zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Flächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m<sup>2</sup> an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass maximal 2 Wohneinheiten bzw. eine entsprechende Größe an Wohnfläche zugelassen werden soll, für die dann eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis gilt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude und der Außenbereich ansprechend gestaltet werden muss.

4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

**Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 Nahversorgungsmarkt EDEKA -PV-Überdachung einer Teilfläche der Parkplatzanlage Vorlage: 142/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Interesse des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit dem Wunsch des künftigen Marktbetreibers zu entsprechen und eine PV-Überdachung einer Teilfläche von etwa 2.000 m<sup>2</sup> der Stellplatzanlage über Änderungen der Festsetzungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt vorzusehen.

2. Sämtliche mit der damit verbundenen Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen zu Lasten der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH bzw. des Marktbetreibers.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019 Vorlage: 144/2019**

#### **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

### **Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

## **§ 2 Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

## **§ 3 Größe**

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

## **§ 4 Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

**Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.**

## **§ 6 Beschaffenheit**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.

- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

### **§ 7 Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

### **§ 8 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 

1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger	5.100,00 €
2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	14.300,00 €
3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus	44.000,00 €

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)**

<b>Stellplatzbedarf</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Pkw</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)
1.3	Mehrfamilienhäuser  a) für Wohnungen über 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m <sup>2</sup> Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze

5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
9.7	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
11	Anwendungsbestimmungen	



11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen
11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.

2. Weiter wird beschlossen, in einem separaten Vorgang eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen, nach der der Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 4 b HBO eingeräumt werden kann.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen  
Vorlage: 112/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung  
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

## öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

### § 1

#### Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

### § 2

#### Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmittel	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungs-kompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

### **§ 3**

#### **Gemeinsame Zusammenarbeit**

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 4**

#### **Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen**

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

### **§ 5**

#### **Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

### **§ 6**

## Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 7

#### Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 8

#### Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.8 **Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen Vorlage: 113/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.

3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Papp-, Papier-, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abruhsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.9 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis  
Vorlage: 114/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz ( ProstSchG ) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.10 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld  
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages  
Vorlage: 134/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit der Ergänzung unter § 4, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße 69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

**Kindertagesstättenbetriebsvertrag**

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen  
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendefinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

(2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.

(3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.

(4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

(5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

(6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

## **§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen**

(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.

(5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.

(6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.

(7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

## **§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.

(3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

## **§ 4 Kindertagesstättenausschuss**

(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 3 Sitze in diesem Ausschuss, von denen zwei stimmberechtigt sind.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:

- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
- bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
- bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

### **§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte**

(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt. Betriebskosten unterteilen sich in:

(2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

### **§ 6 Finanzierung der Betriebskosten**



(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:

§ 32 Abs. 2 Grundpauschalen

§ 32 Abs. 3 BEP-Pauschale

§ 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale

§ 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter

e) Rücklagenentnahmen

f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

## § 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.

(2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

### **§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

### **§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf**

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

### **§ 10 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.

(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

(2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

(3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.11 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen Vorlage: 125/2019**

##### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.12 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39 Vorlage: 136/2019**

##### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab,

den Magistrat zu beauftragen, einen anderen Standort für den Funkmast zu suchen.

**Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n),  
4 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) mit der Maßgabe abzuschließen, in dem eine zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 m bestimmt wird.
3. der Magistrat wird beauftragt, mit der Telekom nachhaltig über eine Reduzierung der Höhe des Mastes zu verhandeln.

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.13 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs  
Vorlage: 147/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.14 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018  
Widerspruch des Bürgermeisters  
Vorlage: 265/2018**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.15 Nachhaltigkeitssatzung  
Vorlage: 146/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) folgende

**Nachhaltigkeitssatzung**

**Vorbemerkungen  
Verantwortung für die kommenden Generationen**

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Generationengerechter Haushalt**

Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn

1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
3. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.

## **§ 2**

### **Generationenbeitrag**

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Der Generationenbeitrag wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben. Als Basisgröße wird der Hebesatz von 540 v. H. (Stand Haushaltsjahr 2018) angenommen. Anpassung bedeutet, dass der Generationenbeitrag nur in der Höhe erhoben wird, der notwendig ist, um die Vorgaben des § 1 Abs. 1 zu erfüllen. Der Generationenbeitrag wird dabei als „ultima ratio“ verstanden, das heißt als das letztmögliche Mittel des Haushaltsausgleiches. Dies bedeutet, dass § 93 HGO hier Anwendung findet.

## **§ 3**

### **Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende**

Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen.

Sollten keine auszugleichenden Fehlbeträge mehr vorliegen, so wird durch die entstandenen positiven Ergebnisse das bilanzielle Eigenkapital der Stadt Neu-Anspach erhöht.

Sinkt die Höhe des für einen Haushaltsausgleich erforderlichen Generationenbeitrags (und damit auch die Höhe des Grundsteuer-B-Hebesatzes), so ist diese Reduzierung zum jeweiligen Vorjahreswert als „Bürgerdividende“ anzusehen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn

- a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
  - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
  - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.
- (4) Eine Nettoneuverschuldung kann von der Stadtverordnetenversammlung in Abweichung von § 1 beschlossen werden, wenn längerfristige Investitionen erforderlich sind, die nachhaltig zur Steigerung des städtischen Vermögens beitragen und aus laufender Nutzung Erträge zur Deckung von Zinsen und Tilgungen erbringen. Die gebührenrelevanten Bereiche Wasser/Abwasser/Abfall bleiben aus dieser Betrachtung vollständig außer Acht.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### 3.16 Hebesatzsatzung 2019 Vorlage: 110/2019

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Grundsteuer  |   |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)      | 350 v.H.                                |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)<br>+ Generationenbeitrag für 2019 | 540 v.H.<br><u>187 v.H.</u><br>727 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer  | 380 v.H.                                |

## § 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 187 v.H.

### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

**Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

#### 3.17 **Nachtragssatzung 2019** **Vorlage: 109/2019**

##### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 3-monatige Stellenwiederbesetzungssperre, davon ausgenommen ist der Bereich Erzieherinnen und Erzieher sowie die IKZ-Leistungsbereiche. Dafür soll im Haushalt ein Posten in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen werden.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Überschuss in Höhe von 30.000 Euro für das Geschäft des Mulchers zu streichen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Folgeverhandlungen zum Arbeitskreis KiTa ein Drittel der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, beginnend ab Oktober 2019, unter Anhörung des Städtelternbeirates, einzusparen (z.B. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, alle Investitionen, die im Jahr 2019 nicht mehr begonnen werden können, zu streichen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, eine Haushaltssperre zu erlassen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für den Nachtragshaushalt 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n),  
0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n),  
10 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), folgende

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Neu-Anspach  
für das Haushaltsjahr 2019**

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge		1.393.000,00	36.729.745,00	35.336.745,00
die Aufwendungen		1.404.410,00	36.114.560,00	34.710.150,00
der Saldo	11.410,00		615.185,00	626.595,00
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				



aus laufender Verwaltungstätigkeit			
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	161.914,00	1.715.892,00	1.877.806,00
aus Investitionstätigkeit			
die Einzahlungen	1.163.821,00	4.274.102,00	3.110.281,00
die Auszahlungen	733.800,00	4.712.123,00	3.978.323,00
der Saldo	430.021,00	-438.021,00	-868.042,00
aus Finanzierungstätigkeit			
die Einzahlungen	430.021,00	438.021,00	868.042,00
die Auszahlungen			
der Saldo	430.021,00	-1.277.658,00	-847.637,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 430.021 EUR erhöht und damit auf 868.042 EUR neu festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.834.000 EUR wird neu auf 3.817.900 EUR geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatz- und Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

## § 6

Das Haushaltssicherungskonzept wird angepasst.

## § 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**3.18 Neuwahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern für verschiedene Gremien  
Vorlage: 151/2019**

**Beschluss:**

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation folgendes Mitglied bzw. folgende Stellvertreter:

Mitglied der Vergabekommission = **Christian von der Schmitt**  
Stellvertreter Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Usingen = **Hans-Peter Fleischer**  
Stellvertreter Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal = **Horst Meyer**  
Stellvertreter kirchlicher Kindergartenausschuss = **Hans-Peter Fleischer**  
Stellvertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
„Verkehrsverband Hochtaunus“ = **Horst Meyer**

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.19 Antrag der SPD Fraktion zur behindertengerechten Nutzung des Waldschwimmbads  
Vorlage: 161/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, wie die Nutzung des Waldschwimmbads behindertengerechter ausgestaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Schwimmbecken und die Möglichkeit zur Installation einer Hebeanlage, die es Behinderten erlaubt, leichter in das Schwimmbecken zu gelangen und es wieder zu verlassen. Bei dieser Prüfung soll mit dem VdK-Ortsverband zusammengearbeitet werden, weiter sind auch Möglichkeiten zur Förderung der notwendigen Investitionen zu berücksichtigen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.20 Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden  
Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach  
Vorlage: 171/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**Satzung**

**zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der  
Stadt Neu-Anspach**

**§ 1  
Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,

(2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,

(3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,

(4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,

werden aufgehoben.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **4. Mitteilungen des Magistrats**

#### **4.1 Mitteilungen des Magistrats Vorlage: 156/2019**

##### **Mitteilung:**

##### **1. Vorverkauf Saisonkarten Waldschwimmbad**

Zum ersten Mal hat ein ermäßigter Vorverkauf für Saisonkarten für das Waldschwimmbad bereits ab Schließung des Waldschwimmbades im September 2018 stattgefunden.

Im Jahr 2018 wurde keine Karte für die Saison 2019 verkauft.

Vom 14. März bis einschließlich 18. April hat es auf Saisonkarten einen Osterhasen-Aktions-Rabatt in Höhe von rund 30% gegeben.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 532 Saisonkarten für Erwachsene und 227 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft.

Im gesamten anderen Zeitraum mit einer Rabattierung von 10% wurden insgesamt 120 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 56 Saisonkarten für Kinder & Jugendliche verkauft. Davon 52 Saisonkarten für Erwachsene, sowie 39 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche am 1. Mai.

Insgesamt wurden aus dem Saisonkartenvorverkauf 37.584,75 € eingenommen.

2. Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat die Stadt darüber informiert, dass sie derzeit dabei ist, die Erweiterungsoptionen für die Deponien Wicker und Brandholz zu entwickeln. Die Notwendigkeit für die Erweiterungen ergibt sich aus der aktuellen Lage (das verfügbare Deponievolumen in Brandholz wird voraussichtlich um die Jahreswende 2022/2023 erschöpft sein) und dem zunehmenden Entsorgungsdruck auf die noch zur Verfügung stehenden Deponien. Derzeit werden die Ingenieurleistungen vergeben. Geplant ist, die Gremien der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Öffentlichkeit im September/Oktober 2019 zu beteiligen. In Abstimmung mit der RMD wird deshalb der im Bauausschuss in der Sitzung am 13.02.2019 besprochene Ortstermin zur Beratung des geplanten Projektes „Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage auch für September 2019 vorgemerkt.

**Beratungsergebnis:**

### **5. Anfragen und Anregungen**

## **5.1 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Bernd Töpferwien bedankt sich für die sachliche Diskussion in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er bedauert, dass es bei der schweren Aufgabe, über die Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger durch die Steuererhöhung zu entscheiden, nicht zu einem einstimmigen Beschluss gekommen ist. Seiner Meinung nach herrsche eine starke Frontenbildung in der Stadtverordnetenversammlung. Er wünsche sich sehr, dass man von der aktuellen Kultur herunterkomme.

Stadtverordneter Andreas Moses erwidert, dass die NB-Fraktion völlig unabhängig sei und rein nach den sachlichen Gesichtspunkten entscheide.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erwidert, dass es in der heutigen Sitzung zu den entsprechenden Haushaltsthemen keine Debatte gegeben habe, somit seien auch keine Fronten aufgebaut worden. Die einzige Front habe Bernd Töpferwien mit seiner zuvor getroffenen Aussage selbst aufgebaut.

## **5.2 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte.

## **5.3 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleite. Danach werde er über den Sachstand berichten.

## **5.4 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Jürgen Göbel fragt nach dem Rondell gegenüber des Feldbergcenters. Er habe gelesen, dass der Magistrat mit dem Pächter der Gaststätte im Feldbergcenter einen Pachtvertrag über die Nutzung des Rondells für eine Art Biergartenbetrieb abgeschlossen habe. Für einen Biergartenbetrieb, welcher sehr zu begrüßen sei, wäre der Boden aber nicht tauglich, da aktuell nur Kieselsteine vorhanden seien. Ob es nicht, auch für eine leichtere Pflege, möglich wäre, den Untergrund herzurichten?

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass aufgrund der finanziellen Lage vorläufig kein Geld für solche Maßnahmen zur Verfügung stehe.

## **5.5 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordnete Regina Schirner bedankt sich bei allen Beteiligten für die Aktion „Verschönerung der Strom- und Postverteilkästen“. Damit werde die Stadt wirklich schöner und freundlicher gestaltet. Sie hoffe, dass diese Aktion weitergehe.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass die Aktion von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen aus Neu-Anspach getragen werde. Aufgrund einer Vielzahl an Bewerbungen für das Verschönern der Kästen seien aktuell die finanziellen Mittel für die Farben aufgebraucht. Es sei bereits ein neuer Spendenaufruf gestartet, er hoffe und wünsche sich, dass es hier schnellstmöglich weitergehe.

## **5.6 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Andreas Moses würdigt das Engagement des Jugendpflegers in dieser Sache mit den Stromkästen. Weiter möchte er mitteilen, dass der Jugendpfleger hervorragende Arbeit leiste. Besonders an den Tagen des Pfingstturniers am Waldschwimmbad habe er ihn immer und überall „bei der Arbeit“ gesehen. Er bittet darum, das Lob an den Jugendpfleger weiterzugeben.

## **6. Sonstige Anfragen und Anregungen**

Holger Bellino  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr  
Schriftführer

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen dem

**Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.**

im Folgenden „Hochtaunuskreis“ genannt

und der

**Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat,  
Bahnhofstr. 26 , 61267 Neu-Anspach**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

## Vorbemerkung

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang von Männern und Frauen in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt daher im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

## § 1

### Aufgabendelegation

Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG

## **§ 2 Finanzierung**

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.

(2) Änderungen der in Absatz 1 festgelegten, von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten werden jeweils erst nach Mitteilung an die Stadt/Gemeinde wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle der Änderung hat die Stadt/Gemeinde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(3) Die vom Hochtaunuskreis in diesem Zusammenhang vereinnahmten Gebühren, Bußgelder und Verwarnungsgelder verbleiben dem Hochtaunuskreis.

(4) Der Hochtaunuskreis wird den beteiligten Städten/Gemeinden die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 nachträglich jährlich zum 31.12. in Rechnung stellen. Die Kosten werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

## **§ 3 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Hochtaunuskreis oder der Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 5 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.
3. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 2019

\_\_\_\_\_ ,  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Für den Hochtaunuskreis

Für die Stadt/Gemeinde

  
\_\_\_\_\_  
Ulrich Krebs  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Name  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Uwe Kraft  
Erster Kreisbeigeordneter

\_\_\_\_\_  
Name  
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter



Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.14 Wiederkehr Straßensit.

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW		X	
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF		X	
Feisel, Susanne	SPD		X	
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD		X	
Henninger, Matthias	B-NOW		X	
Henrici, Monika	B-NOW		X	
Henrici, Rainer	SPD		X	
Höser, Roland	B-NOW		X	
Holm, Christian	B-NOW		X	
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW		X	
Kulp, Kevin	SPD		X	
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	3	X	
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF		X	
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW		X	
Riecks, Jutta	SPD		X	
Roepke, Thomas	B-NOW		X	
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW		X	
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD		X	

-e-

-e-

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: 3.15 Nachhaltigkeitsrat  
146/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis'90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis'90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis'90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Hebesatz 3.16

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU		X	
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU		X	
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU		X	
Bosch, Corinna	CDU		X	
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN		X	
Gemander, Reinhard	CDU		X	
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	—	—	—
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW			X
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	—	—	—
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU		X	
Löffler, Guntram	CDU		X	
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN		X	
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU		X	
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW			X
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen		X	
Strutz, Birger	CDU		X	
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN		X	
Weber, Matthias	CDU		X	
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

16 15 2



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

**Antrag: anteilige Umlage der Personalkosten**

**Sitzung HFA am 01.12.2018, Ergänzung 26.06.2019:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten, mit der tarifliche Personalkostensteigerungen für die Leistungen aller Kindertagesstätten und Horteinrichtungen (beginnend ab 2018 und für die Folgejahre) zu 33% auf die zu entrichtenden Elternbeiträge umgelegt werden. Hiermit soll eine Reduzierung der Qualität, welche die Kinderbetreuung in Neu-Anspach bisher auszeichnet, vermieden werden.

*Es wird beantragt, in den Folgeverhandlungen zum AK KiTa auf die Umsetzung des b-now-Antrags aus 12/2018 hinzuwirken und 1/3 der Mehrkosten durch die Personalkostensteigerung beginnend ab Oktober 2019 unter Anhörung des Stadtelternbeirates einzusparen (bspw. durch eine Umlegung auf die KiTa-Gebühren). Im Haushalt soll hierfür eine Summe von mindestens 20.000 Euro vorgehalten werden (s. anliegende Berechnung).*

**Begründung:**

Die Personalkosten sind aufgrund der regulären Tarifsteigerungen stetig, durch die Umstellung des Tarifsystems im Erziehungsbereich der Kindertagesstätten 2015 sogar sprunghaft, gestiegen. Im Haushaltsplan ist für 2018 eine tarifliche Personalkosten-Steigerung von bis zu 5,70 % und für 2019 von bis zu 5,4% eingestellt. Der resultierende Fehlbetrag ist alleine aus den Mitteln der Stadt derzeit nicht zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

	PK Erzieher HH 2019	sonst. PK Wirtschaft	Summe PK
KiTa Mitte	806.797 €	48.216 €	855.013 €
Mini Mitte	666.209 €	16.342 €	682.551 €
Taunusstrasse	994.827 €	41.250 €	1.036.077 €
Hausen	329.500 €	43.300 €	372.800 €
Westerfeld	203.400 €	15.000 €	218.400 €
Anspach	291.000 €	49.500 €	340.500 €
Stadt gesamt	3.255.940 €		3.255.940 €
Summe	6.547.673 €	213.608 €	6.761.281 €
Steigerung			390.527 €
davon 33,33%			130.176 €
pro Monat			10.848 €
3 Monate			32.544 €
Steigerung (18/19) 6,13%, davon 1/3, Umlage pro Monat			



**Haushaltssicherungskonzept  
zum Nachtragshaushalt  
2019**

## **1. Vorbemerkung**

Im Zuge des Hessenkassengesetzes hat sich die Stadt Neu-Anspach dazu verpflichtet, Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 92 HGO auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Die Tilgung des Hessenkassedarlebens ist ebenfalls zu erwirtschaften.

Demnach hat die Stadt den Liquiditätskredit bis zum Ende eines Jahres vollständig zurück zu führen.

Die derzeitige Finanzplanung geht zwar von einem Ausgleich der Finanzrechnung aus (162.127 € Überschuss), dies reicht aber nicht dazu aus, den Liquiditätskreditbestand von 630.290 € bis zum Ende des Jahres zurück zu führen.

Daher sind weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

## **2. Ursachenanalyse**

Fehlende eingeplante Einnahmen, wie z.B. weniger Einkommenssteuer im 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019, weniger Gewerbesteuer oder noch nicht vereinnahmte Straßenbeitragssatzung haben dazu geführt, dass die Liquidität der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechter ist als erwartet.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht und den Bericht über den Haushaltsvollzug 30.04.2019 verwiesen.

## **3. Konsolidierungsziel**

Das Konsolidierungsziel wird von der Gesetzgebung vorgegeben – die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit und der Abbau des Liquiditätskredits sowie der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt.

## **4. Konsolidierungsmaßnahmen**

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wurden folgende Maßnahmen beschlossen. Diesen Einsparungen stehen die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung (eingeplante Einzahlungen von 268.000 €) und der Verringerung der Einnahmen Erschließung „Röhrig“ und „In der Us“ (ca. 405.000 €) gegenüber.

## Anlage Auflistung Konsolidierungsmaßnahmen 2019

Konsolidierungsmaßnahme	Einsparung Wirkung in 2019
<b>THH 01 Innere Verwaltung</b>	
3-monatige Stellenbesetzungssperre	20.000 €
(investiv) Verschiebung der Anschaffung von Trennwänden Bürgerbüro (stattdessen neue Telefonanlage)	10.000 €
(investiv) Verschiebung Kauf von Fahrzeugen Bauhof (Großrasenmäher)	25.000 €
<b>THH 02 Sicherheit und Ordnung</b>	
(investiv) Verschiebung Geschwindigkeitsmessgeräte Ordnungsamt	7.000 €
<b>THH 05 Soziale Leistungen</b>	
(investiv) Verschiebung des Investitionszuschusses Ansiedlung Hausärzte	20.000 €
<b>THH 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>	
Erhöhung der Kita Gebühren	20.000 €
(investiv) Verschiebung des Ansatzes für sozialen Wohnungsbau	240.000 €
<b>THH 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV</b>	
Einsparungen bei Fremdleistungen durch den Kauf eines Mulchers	30.000 €
(investiv) Verschiebung der Erschließungsmaßnahme „Im Kirchborn“ nach 2020	45.100 €
<b>THH 15 Wirtschaft und Tourismus</b>	
(investiv) Verschiebungen Anschaffungen Bürgerhaus NA (Funkmikros und Markise für Sonnenschutz Biergarten)	6.500 €
<b>THH 16 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
Anhebung der Grundsteuer B um 187 v.H. im Zuge der Nachhaltigkeitssatzung (Generationenbeitrag 2019)	1.001.000 €

Stadtverordnetenversammlung: Verzeichnis für namentliche Abstimmung am 26/06/2019

zu Tagesordnungspunkt: Tischvorlage Aufhebung  
und nicht vollzogene 17/1/2019

Name	Fraktion	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Becker, Klaus-Erich	Hospitant bei CDU	X		
Bellino, Holger (Vorsitzender)	CDU	X		
Bohne, Günter	B-NOW	X		
Bolz, Ulrike	CDU	X		
Bosch, Corinna	CDU	X		
Emrich, Susanne	NBF	X		
Feisel, Susanne	SPD	X		
Fleischer, Hans-Peter	FWG-UBN	X		
Gemander, Reinhard	CDU	X		
Gerstenberg, Petra	Bündnis '90/Die Grünen	-	-	-
Dr. Göbel, Jürgen	SPD	X		
Henninger, Matthias	B-NOW	X		
Henrici, Monika	B-NOW	X		
Henrici, Rainer	SPD	X		
Höser, Roland	B-NOW	X		
Holm, Christian	B-NOW	X		
Jaberg, Peter	B-NOW	-	-	-
Kirberg, Till	B-NOW	X		
Kulp, Kevin	SPD	X		
Linden, Cornelius	CDU	X		
Löffler, Guntram	CDU	X		
Lurz, Günther	NBF	X		
Meyer, Horst	FWG-UBN	X		
Moses, Andreas	NBF	X		
Muschter, Jan	CDU	X		
Otto, Artur	B-NOW	X		
Riecks, Jutta	SPD	X		
Roepke, Thomas	B-NOW	X		
Scheer, Cornelia	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Schirner, Regina	Bündnis '90/Die Grünen	X		
Strutz, Birger	CDU	X		
Töpperwien, Bernd	B-NOW	X		
von der Schmitt, Christian	FWG-UBN	X		
Weber, Matthias	CDU	X		
Zunke, Sandra	SPD	X		

-e-

-e-

33 - 0 - 0